



"Abfallmanagement in Kfz-Betrieben"

Beim Umgang mit gefährlichen/nicht gefährlichen Abfällen in Kfz-Betrieben sind verschiedene gesetzliche Vorschriften zu beachten. Dieses Merkblatt liefert einen Überblick über die gesetzlichen Anforderungen zur Entsorgung von typischen, in Kfz-Betrieben anfallenden Abfällen und gibt grundlegende, praxisnahe Informationen über mögliche Maßnahmen zur Kostenreduzierung (z. B. Kleinmengenregelung). Die für das Abfallmanagement in Kfz-Betrieben unter anderem wesentlichen gesetzlichen Vorschriften sind neben dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):

- die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung (NachwV)**)
- die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung (**AbfAEV**))
- die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (**Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV**)
- die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung (**GewAbfV**))

1 Nachweisverordnung (NachwV)

Die NachwV konkretisiert die Register- und Nachweispflichten im Umgang mit Abfällen. Kfz-Betriebe, die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von **gefährlichen Abfällen** sind, müssen die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen anhand eines Registers nachweisen (Registerpflicht). In diesem Register müssen spezielle Nachweise zu Dokumentationszwecken hinterlegt werden, wobei einige der Nachweise der Vorabkontrolle und andere der Verbleibskontrolle der Abfälle dienen (Einzelheiten hierzu siehe 1.1 Nachweispflicht - Dokumentation durch Nachweise). In Einzelfällen kann die zuständige Behörde auch die Registerpflicht von nicht gefährlichen Abfällen anordnen sowie jederzeit die Vorlage des Registers oder einzelner Angaben hieraus verlangen.

1.1 Nachweispflicht - Dokumentation durch Nachweise

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle muss nach bestimmten Vorgaben in Abhängigkeit von der angefallenen Abfallmenge dokumentiert werden. Die Dokumentation erfolgt durch Hinterlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise in dem - im Regelfall - elektronisch zu führenden Register. Welcher Nachweis im Einzelfall in das Register aufzunehmen ist, richtet sich nach der jährlich angefallenen Abfallmenge je Abfallschlüssel. In Betracht kommen (Sammel-) Entsorgungsnachweise sowie Übernahme- und Begleitscheine (sofern vorhanden). Die Nachweise müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Ausnahme: Besteht eine verordnete Rücknahmeverpflichtung (z. B. Starterbatterien nach BattG) oder werden Abfälle freiwillig zurückgenommen (z. B. Austausch von verbrauchtem lösemittelhaltigen Kaltreiniger aus der Teilereinigung gegen neuen Kaltreiniger durch den jeweiligen Hersteller), entfällt die Nachweispflicht. Die Registerpflicht besteht in diesem Fall allerdings fort.

- **Kleinmengenregelung**
Fallen insgesamt weniger als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr an, können Kfz-Betriebe von der sogenannten Kleinmengenregelung profitieren. Die ordnungsgemäße Entsorgung muss dann lediglich durch einen "**Übernahmeschein**" dokumentiert werden. Die Dokumentation des Übernahmescheins kann wahlweise elektronisch oder in Papierform durchgeführt werden.
- **Gefährliche Abfälle von mehr als 2 Tonnen und weniger als 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Jahr**
Fallen in Kfz-Betrieben > 2 Tonnen und < 20 Tonnen gefährliche Abfälle je Abfallschlüssel und Jahr an, kann mit dem sogenannten Sammelentsorgungsverfahren ein vereinfachtes Nachweisverfahren angewandt werden. In diesem Verfahren führt der abholende Beförderer als Einsammler einen "**Sammelentsorgungs**

nachweis". Voraussetzung für das Sammelentsorgungsverfahren ist, dass die vom Entsorger eingesammelten Abfälle denselben Abfallschlüssel und Entsorgungsweg haben sowie den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen. Zur Dokumentation der Entsorgung ist bei Übergabe der gefährlichen Abfälle allerdings ein **"Übernahmeschein"** auszufüllen, der den Verbleib der Abfälle im Rahmen der Sammelentsorgung dokumentiert und ähnliche Angaben wie der Begleitschein enthält (Verbleibskontrolle). Werden gefährliche Abfälle ausschließlich im Rahmen des Sammelentsorgungsnachweisverfahrens entsorgt, sind Kfz-Betriebe nicht zur elektronischen Nachweis- und Registerführung verpflichtet und können ihre Nachweise in Papierform führen.



Gefährliche Abfälle von mehr als 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Jahr

Fallen in Kfz-Betrieben gefährliche Abfälle von > 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Jahr an, muss vor Übergabe der Abfälle an die Entsorgungsanlage ein "Entsorgungsnachweis" vorliegen, der längstens fünf Jahre gültig ist. Der Entsorgungsnachweis dokumentiert im Rahmen einer Vorabkontrolle die Erlaubnis, gefährliche Abfälle auf einem zuvor genehmigten Entsorgungsweg entsorgen zu dürfen. Hierbei muss für jeden Abfallschlüssel und jede Entsorgungsanlage ein eigener Entsorgungsnachweis eingeholt werden. Abschließend muss die durchgeführte Entsorgung der Abfälle für jede Abfallart gesondert anhand eines **"Begleitscheins"** dokumentiert werden (Verbleibskontrolle). Zudem ist die elektronische Nachweis- und Registerführung anzuwenden.

2 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Grundsätzlich haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen beziehungsweise bei gefährlichen Abfällen eine behördliche Erlaubnis einzuholen. Kfz-Betriebe sind allerdings als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Von der damit eigentlich verbundenen Anzeigepflicht für gefährliche Abfälle sind Kfz-Betriebe aufgrund der Abfallhöchstmengenregelung von 2 Tonnen jährlich im Regelfall ebenfalls nicht betroffen. Gleiches gilt hinsichtlich der Anzeigepflicht bei der Sammlung oder Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen. In den überwiegenden Fällen werden Kfz-Betriebe die Abfallhöchstmenge von 20 Tonnen jährlich weder sammeln noch befördern.

Der ZDK hat die wesentlichen Pflichten sowie Hinweise zur Umsetzung der AbfAEV in Form einer Broschüre zusammengefasst. Die Broschüre steht unter www.kfzgewerbe.de > Mitglieder > Werkstatt & Teile > Umwelt > 2013 für Mitgliedsbetriebe der Kfz-Innungen zur Verfügung.

3 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Die AbfBeauftrV regelt unter anderem die Verpflichtung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten. Davon können auch Kfz-Betriebe betroffen sein, sofern sie im Rahmen des Verkaufs über die Ladentheke mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen. Für den Fall, dass Kfz-Betriebe diese 2-Tonnen-Grenze überschreiten, sind sie zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Da dies mit erheblichen Kosten verbunden ist, empfiehlt es sich, bei Überschreitung der 2-Tonnen-Grenze eine Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten bei der jeweils zuständigen Behörde zu erwirken.

4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die GewAbfV regelt zur Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie unter anderem die getrennte Sammlung und Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen. Ziel der Verordnung ist zudem die Sicherstellung einer hohen Qualität bei der Entsorgung von Gewerbeabfällen unter Beachtung des Aufwands und der Kosten. Kfz-Betriebe als Abfallerzeuger beziehungsweise Abfallbesitzer haben erweiterte Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten zu beachten.

Der ZDK hat die wesentlichen Pflichten sowie Hinweise zur Umsetzung der GewAbfV in Form eines Fragenkatalogs zusammengefasst; der unter www.kfzgewerbe.de > Mitglieder > Werkstatt & Teile > Umwelt > 2018 für Mitgliedsbetriebe der Kfz-Innungen zum Download zur Verfügung steht.